



2. Daraus folgt: Jede Tarifvertragspartei kann gegen die andere Tarifvertragspartei die Erfüllung des Tarifvertrages mit allen Mitteln, die das heutige Recht zur Verfügung stellt, durchsetzen und wegen Verletzung des Tarifvertrages Schadenersatzansprüche geltend machen...

3. Zu klagen hat der Tarifvertragskontrahent gegen den anderen Kontrahenten. Hat eine Arbeiterorganisation einen Tarifvertrag mit einer Arbeitgeberorganisation geschlossen...

4. Die Arbeiterorganisation, die einen Tarifvertrag abgeschlossen hat, hat, sofern nicht das Gegenteil ausdrücklich vereinbart ist, nicht für das tarifvertragswidrige Verhalten ihrer Mitglieder...

5. Der Tarifvertrag verpflichtet jeden der beiden Teile dazu, die im Tarifvertrag aufgestellten Grundätze zu befolgen. Jeder der beiden Teile soll die Gewähr dafür erlangen, daß er während der Dauer des Vertrages bezüglich der darin geregelten Verhältnisse keinen über die getroffenen Vereinbarungen hinausgehenden Anforderungen des andern Teiles ausgesetzt...

6. Die Höhe, die dem tarifvertraglichen Teil gegen den tarifvertraglichen zuzahlen, sind insbesondere die folgenden: Jede Tarifvertragspartei hat einen Anwartsanspruch darauf, daß der Vertragsgegner gegen seine tarifvertraglichen Mitglieder die weniger ihm nach dem Gesetz zuzurechnenden Zwangsmaßnahmen auszuüben vermeide...

7. In einem Tarifvertrage, wie dies nach dem Fall ist, vereinbart, daß im Falle von Streikigkeiten der ordentliche Rechtsweg ausgeschaltet ist und ein Schlichtungsamt zu errichten ist...

8. Der Umfang, daß die Streitigkeiten durch ein Schlichtungsamt zu entscheiden sind, hat die Parteien zu vereinbaren. Das vereinbarte Mandat ist, daß der Schlichter nach dem am 2. August 1914 erlassenen Gesetz die Streitigkeiten nach dem Tarifvertrage zu entscheiden hat...

9. Die schwierigste und am dringendsten eines gesetzlichen Eingreifens bedürftige Frage ist: Kann die Einhaltung des Tarifvertrages, den lediglich eine Arbeiterorganisation geschlossen hat, auch gegenüber solchen Arbeitgebern erzwingen werden, die zwar Mitglieder der betreffenden Arbeitgeberorganisation sind...

Der unzureichende Mutterschutz der Krankenkassen.

Für den Mutterschutz sind den Krankenkassen durch die Reichsversicherungsordnung, das Gesetz, das ihnen Rechte und Pflichten vorschreibt, bestimmte und ziemlich enge Grenzen gezogen. Danach kann Unterstützung an Wöchnerinnen nur gezahlt werden, wenn diese in dem der Entbindung vorangehenden Jahr mindestens 26 Wochen hindurch einer Krankenkasse angehört haben...

frauen, die Kriegsunterstützung beziehen, und auch ledige Mütter, wenn der Vater des Kindes Kriegsteilnehmer ist und das Kind anerkannt. Außerdem werden allen weiblichen Kassennmitgliedern die Ansprüche auf die Wochenhilfe der Krankenkasse...

Aus der Industrie

Ein feiner Plan. Vor und während der Beratung der Reichsversicherungsordnung wurde in der Presse der Unternehmer und der bürgerlichen Parteien mit geradezu rührendem Eifer Material gesammelt, um nachzuweisen, daß die Arbeiter die Ortskrankenkassen zu politischen Zwecken mißbrauchen...



8000 Mt. überstiegen, nicht die Höhe des Vorjahres, indem sie 5 871 801 gegen 6 103 688 Mt. im Jahre 1913 betragen.

Die Vermögensbestände der Hauptklassen sind von 8.960 002 auf 8.922 056 Mt. zurückgegangen. Diesem geringfügigen Rückgang steht eine Erhöhung der Sollpassivenbestände um etwa 45 000 Mt. gegenüber.

Der Verband der Keramik- und Steinarbeiter, in dem auch die Holzarbeiter organisiert sind, zählte Ende 1913 in 181 Ortsgruppen 8539 Mitglieder, Ende 1914 in 160 Ortsgruppen 3109 Mitglieder.

Die neu ausgegebenen Berichtskarten sind um eine Frage erweitert worden. Es soll nunmehr allmählich mit festgestellten werden, wieviel von den zum Kriegsdienst eingezogenen Mitgliedern seit Kriegsausbruch schon gefallen oder an Krankheiten verstorben sind.

Unter der Ueberschrift: Eine neue „Internationale“ vorbereitet das französische Telegraphenbureau Habas folgende Nachricht: „Die mächtige englische Papierarbeitergewerkschaft hat unter den Gewerkschaften die Initiative einer Bewegung für den vollständigen Boykott der österreichisch-deutschen Arbeit ergriffen.“

Unser Verband in der 58. Kriegswoche. Die Berichtserstattung ist wieder etwas schlechter geworden. Für die 58. Kriegswoche haben nur 292 Zahlstellen berichtet gegen 311 in der Vorwoche.

Table with 4 columns: Category, Male, Female, Total. Rows include membership numbers for August 1914, September 1915, and other statistics.

Werden die zum Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder einfach weitergezählt, so sind seit Kriegsausbruch von je 100 Mitgliedern 12,1 mehr ausgeworfen als neu gewonnen worden.

Die Arbeitslosigkeit pendelt seit einer ganzen Reihe von Wochen um den Stand von 300. Manchmal sinkt sie ein wenig darunter, dann steigt sie wieder etwas darüber hinaus.

In der folgenden Tabelle sind nicht die Ergebnisse der Erhebung aus den berichtenden Zahlstellen, sondern diejenigen, die wir vornehmlich erhalten würden, wenn alle Zahlstellen Bericht erstattet hätten.

Table with 5 columns: Berichtstag, Arbeitslos insgesamt, von je 100 Mitgliedern, Sum Kriegsdienst eingezogenen insgesamt, in männlichen Mitgliedern. Rows list dates from August 9 to September 11.

Die neu ausgegebenen Berichtskarten sind um eine Frage erweitert worden. Es soll nunmehr allmählich mit festgestellten werden, wieviel von den zum Kriegsdienst eingezogenen Mitgliedern seit Kriegsausbruch schon gefallen oder an Krankheiten verstorben sind.

Husländische Arbeiterbewegung.

Die englischen Papierarbeiter und die gewerkschaftliche Internationale.

Unter der Ueberschrift: Eine neue „Internationale“ vorbereitet das französische Telegraphenbureau Habas folgende Nachricht: „Die mächtige englische Papierarbeitergewerkschaft hat unter den Gewerkschaften die Initiative einer Bewegung für den vollständigen Boykott der österreichisch-deutschen Arbeit ergriffen.“

Die Nachrichten läßt nicht klar erkennen, welche Gewerkschaft mit der „mächtigen englischen Papierarbeitergewerkschaft“ eigentlich gemeint ist. Dem Vorkant nach müßte es sich um eine Vereinigung der bei der Papierherstellung beschäftigten Arbeiter handeln.

Ammunitionsrol, Gewerkschaftsregeln und ungelernete Arbeiter in England.

Es ist hier schon wiederholt berichtet worden über die Bestrebungen der gelehrten Arbeiter Englands, den ungelerneten Arbeitern nicht nur die Organisationsregeln der gelehrten, sondern auch die Arbeitsstätten zu sperren.

Diese Tatsachen muß man sich vor Augen halten, wenn man die Ausprägungen des Ministers Lloyd George auf dem Gewerkschaftskongreß, der in der zweiten Septemberwoche in Bristol tagte, verstehen will.

Nur 15 Prozent der Maschinisten, die Gewehre, Geschütze und Munition herstellen, arbeiten Tag und Nacht. Waren gegen Arbeiter vorhanden und überall Doppelschichten einzuführen, so würden die Kriegsverluste geringer sein.

Die Unternehmergewinne hat die Regierung beschlagnahmt, indem sie 75 Munitionsfabriken unter eigene Aufsicht gestellt hat, die 95 Prozent aller Munitionsarbeiter beschäftigen.

Die Unternehmerrgewinne hat die Regierung beschlagnahmt, indem sie 75 Munitionsfabriken unter eigene Aufsicht gestellt hat, die 95 Prozent aller Munitionsarbeiter beschäftigen.

Werberben. Wir können die kleinlichen, technischen Einwände der Gewerkschaften nicht gelten lassen. Jede Stunde der Verfall bedeutet den Tod von unsern Soldaten. Die Arbeiter haben auch darin ihr Versprechen nicht gehalten, daß die Beschränkungen in der Erzeugung aufgehoben werden.

Die Tagespresse mitteilt, nahm der Kongreß nach der Rede des Ministers eine Entschlieung an, in der sie der Erklärung Lloyd Georges, daß alles gegeben müsse, um die Erzeugung von Munition zu vermehren, zustimmt und sich verpflichtet, alle beschränkenden Gewerkschaftsregeln aufzuheben.

Polizei und Gerichte.

Unverdiente Kriegsgewinne sind ungehörig.

So hat kürzlich das Gewerbegericht in Jena entschieden. Gegen den Grundgesetz ist gewiß wenig einzuwenden. Jedoch der besondere Fall, in dem er angewendet wurde, erhebt ein Ueber. Es handelte sich um folgenden: Die bekannte Firma Feiß in Jena, die in der Hauptstadt optische Instrumente herstellt, hatte einem Dreher in das Zeugnis die Bemerkung geschrieben: „Herr S. war bei uns an elligen Kriegsaufträgen tätig. Der Austritt erfolgt auf eigenen Wunsch gegen unsern Willen.“

Das Gewerbegericht wies den klagenden Dreher ab. In der Begründung des Urteils wird angegeben, daß der Zeugnisausweis unerwünschte Wirkungen für den Kläger hat, und daß es „in gewöhnlichen Zeitaläufen“ billiger nicht ohne Grund beanstandet werden könne.

Die Verfügung des preussischen Kriegsministeriums garantiert die größtmögliche Ausnutzung der Arbeitskraft zum Wohle des Staates, während der gleiche Erfolg beim ständigen Wechsel der Arbeitsstätte nicht gegeben wäre.

Wir befürchten, daß das Gericht in diesem Zusammenhange mit der Preis treiberei eigentlich hat Lohn treiberei sagen wollen. Der Hinweis auf den Mangel an qualifizierten Arbeitskräften als Ursache wäre sonst kaum verständlich.

Verbandsnachrichten.

Wir sind in der Lage, Lohnende Arbeit nachweisen zu können. Die Arbeitslosen bzw. Bevollmächtigten der Zahlstellen, in denen Arbeitslose vorhanden sind, werden aufgefordert, sich bei uns zu melden, worauf nähere Mitteilung erfolgt.

Statistik - Gelbe Karten.

Am Schluß des September sind die gelben Berichtskarten einzufenden. Als Stichtag zur Feststellung der Anzahl der Arbeitslosen am Ort und auf der Reise (Spalte 3 und 4) gilt der 25. Sept. Die Karte muß bis spätestens 6. Oktober in Hannover sein.

Am Schluß des September sind die gelben Berichtskarten einzufenden. Als Stichtag zur Feststellung der Anzahl der Arbeitslosen am Ort und auf der Reise (Spalte 3 und 4) gilt der 25. Sept.

Neue Adressen und Adressenänderungen.

Sachsen. Fleißiger eingezogen. Louis Dietel, Schönauer Straße 2. Posen. Gustav Degel, Schulstraße 1. Potsdam. Frau W. Amboss, Nowawski, Priesterstraße 76, 1. Et. Straßburg. Sieger eingezogen. Franz Guhl, Brandenburger Straße 23. Langensalza. Przem eingezogen. Fritz Gierwinski, Gartenstraße 4. Zittau. Joseph Wolf, Groß-Boritsch b. Zittau Nr. 14.